

**Satzung der Stadt Coesfeld
über die Abweichung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am
Aufwand der Teileinrichtung „Parken“ der Anlage „Hinterstraße“
vom**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.4.2013 (GV NW S. 194) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Es gilt die zum Zeitpunkt der Abnahme gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2020 mit folgender Ergänzung:

§ 4 Absatz (3) Ziff. 2. lit. c) der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
Haupterschließungsstraßen			
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 10.12.2021 in Kraft.